



Hinweis des Verbandes der Chemischen Industrie zur Einstufung von Betrieben als „systemrelevant“

Hintergrund

Im Rahmen der Covid-19-Pandemie werden im Zusammenhang mit der Aufrechterhaltung wirtschaftlicher Tätigkeiten und möglicher Einschränkungen die Begriffe „kritische Infrastrukturen“ und „systemrelevante“ Tätigkeiten diskutiert. Auf Länderebene wird Systemrelevanz derzeit auch als Kriterium für die Sicherstellung der Kinderbetreuung bestimmter Berufsgruppen herangezogen.

Für die Ableitung möglicher Rechtsfolgen und Eingriffsbefugnisse des Staates – Stilllegung von Anlagen oder Betretungsverbote für Arbeitnehmer – auch nach der Pandemie sollten diese Begriffe klar und eindeutig verwendet werden, um Missverständnisse und ungewollte Folgen zu vermeiden. Der Verband der Chemischen Industrie bietet hier eine Hilfestellung für die Diskussion in Politik und Unternehmen an.

Ziel ist die Aufrechterhaltung der gesamten chemisch-pharmazeutischen Produktion: Vom Grundstoff angefangen, muss die gesamte Wertschöpfungskette der chemisch-pharmazeutischen Industrie zwingend erhalten bleiben, um die Herausforderungen möglichst rasch zu meistern, Lösungen anbieten zu können und die ökonomische Stabilität Deutschlands und seiner Regionen aufrecht zu erhalten.

Abgrenzung „Systemrelevanz“ und „Kritische Infrastruktur“

Der Begriff „kritische Infrastrukturen“ ist in § 1 Abs. 1 Nr. 1 der KRITIS-Verordnung gemäß dem BSI-Gesetz (Gesetz über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, vgl. auch § 2 Abs. 10 BSIG) näher definiert:

Anlagen

- a) *Betriebsstätten und sonstige ortsfeste Einrichtungen, die für die Erbringung einer kritischen Dienstleistung notwendig sind.*
- b) *Maschinen, Geräte und sonstige ortsveränderliche Einrichtungen, die für die Erbringung einer kritischen Dienstleistung notwendig sind.*

Einer Anlage sind alle vorgesehenen Anlagenteile und Verfahrensschritte zuzurechnen, die zum Betrieb notwendig sind, sowie Nebeneinrichtungen, die mit den Anlagenteilen und Verfahrensschritten in einem betriebstechnischen Zusammenhang stehen und die für die Erbringung einer kritischen Dienstleistung notwendig sind.

Kritische Infrastrukturen (KRITIS) sind damit Organisationen oder Einrichtungen mit wichtiger Bedeutung für das staatliche Gemeinwesen, bei deren Ausfall oder Beeinträchtigung nachhaltig wirkende Versorgungsengpässe, erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit oder andere dramatische Folgen eintreten würden.

Ein wichtiges Kriterium dafür ist die Kritikalität als relatives Maß für die Bedeutsamkeit einer Infrastruktur in Bezug auf die Konsequenzen, die eine Störung oder ein Funktionsausfall für die Versorgungssicherheit der Gesellschaft mit wichtigen Gütern und Dienstleistungen hat.

Die Anlagen der Chemie- und Pharmaindustrie unterfallen grundsätzlich nicht dieser Verordnung. Da für Anlagen nach der KRITIS-Verordnung weitreichende Pflichten¹ gelten, ist der derzeitige Umfang der Anlagen sachgerecht und sollte nicht geändert werden. Ganz offensichtlich ist hierbei, dass die Begrifflichkeit vor allem auf Cybersicherheit abzielt. Die kritischen Infrastrukturen müssen robust und möglichst ausfallsicher gegen elektronische Bedrohungen ausgestaltet sein. Ferner sollte bei einem elektronischen Versagen der Systeme keine Gefahr von diesen Anlagen ausgehen. Ein Bezug auf diese Definition ist demzufolge bei einer Krise, die von einer Pandemie ausgeht, nicht zielführend und teilweise sogar kontraproduktiv.

Der Begriff der Systemrelevanz wird dagegen vor allem bei Banken verwendet, findet sich aber zum Beispiel auch in § 13b Energiewirtschaftsgesetz im Hinblick auf systemrelevante Anlagen:

„Eine Anlage ist systemrelevant, wenn ihre Stilllegung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einer nicht unerheblichen Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems führen würde und diese Gefährdung oder Störung nicht durch andere angemessene Maßnahmen beseitigt werden kann.“

Dieser Ansatz – Störungen oder Funktionsausfall von wichtigen Gütern und Dienstleistungen, die für die Aufrechterhaltung der staatlichen Ordnung und der Versorgung der Menschen – ist zu übertragen auf weitere industrielle Tätigkeiten. Dabei ist zum Beispiel auch der Zulieferstatus eines Unternehmens innerhalb der Wertschöpfungskette zu berücksichtigen (beispielsweise Grundstoffe für Desinfektionsmittel, Materialien für Schutzausrüstung, Grundstoffe für überlebensnotwendige Arzneimittel und weitere). Im Übrigen ist auch zu beachten, dass ein aus Anlagensicherheitsgründen sicherer Betrieb von Störfallanlagen zu gewährleisten ist; dabei können oftmals Anlagen nicht einfach runtergefahren werden, sie benötigen selbst im sicheren Zustand entsprechendes Personal. Dazu zählt beispielsweise auch eine Werksfeuerwehr, deren Einsatzbereitschaft notwendig ist, um bestimmte Anlagen weiter betreiben zu können.

Daher ist davon auszugehen, dass die jeweiligen Unternehmen einen internen Plan zur Aufrechterhaltung der wirtschaftlichen Tätigkeiten und der sicheren Betriebsweise haben.

Für die weitere politische Diskussion wird demnach die Verwendung des Begriffes „systemrelevant“ empfohlen. Der Begriff der „Kritischen Infrastruktur“ im Sinne der KRITIS-Verordnung ist hingegen zu vermeiden.

¹ § 8a BSIG: Sicherheit in der Informationstechnik Kritischer Infrastrukturen:

(1) Betreiber Kritischer Infrastrukturen sind verpflichtet, spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach § 10 Absatz 1 angemessene organisatorische und technische Vorkehrungen zur Vermeidung von Störungen der Verfügbarkeit, Integrität, Authentizität und Vertraulichkeit ihrer informationstechnischen Systeme, Komponenten oder Prozesse zu treffen, die für die Funktionsfähigkeit der von ihnen betriebenen Kritischen Infrastrukturen maßgeblich sind. Dabei soll der Stand der Technik eingehalten werden. Organisatorische und technische Vorkehrungen sind angemessen, wenn der dafür erforderliche Aufwand nicht außer Verhältnis zu den Folgen eines Ausfalls oder einer Beeinträchtigung der betroffenen Kritischen Infrastruktur steht.

Weiteres Vorgehen – Infektionsschutzgesetzgebung:

Zum Zwecke des Infektionsschutzes im Rahmen der Covid-19-Pandemie drohen möglicherweise Maßnahmen, die den betrieblichen Ablauf an den Standorten beeinträchtigen (beispielsweise Logistikfragen, Rohstoffversorgung, Zugang von Mitarbeitern an den Arbeitsplatz bei Ausgangssperre oder sogar Unternehmensschließungen).

Um mit Blick auf die Versorgungssicherheit nicht zielführenden Beschränkungen entgegenzutreten, sollten systemrelevante Tätigkeiten im Rahmen des Infektionsschutzes definiert werden.

Mit dem aktuellen „Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite“ wird das Infektionsschutzgesetz (IfSG) geändert. Hat der Bundestag eine epidemische Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs.1 IfSG festgestellt, so ist das Bundesministerium für Gesundheit (unbeschadet der Befugnisse der Länder) ermächtigt, durch Rechtsverordnung verschiedene Maßnahmen anzuordnen (§ 5 Abs. 2 IfSG). Dazu gehören auch Maßnahmen zur Sicherstellung der Versorgung mit Arzneimitteln einschließlich Betäubungsmitteln, der Wirk-, Ausgangs- und Hilfsstoffe dafür, mit Medizinprodukten, Labordiagnostik, Hilfsmitteln sowie mit Gegenständen der persönlichen Schutzausrüstung und Produkten zur Desinfektion (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 IfSG).

Demnach ist die Versorgungssicherheit bezüglich der oben genannten Produkte ein erklärtes Ziel des Gesetzes. Beim Erlass der jeweiligen Rechtsverordnungen nach dem geänderten IfSG ist aus Sicht des VCI sicherzustellen, dass unter anderem die Hersteller der genannten Produkte sowie ihre Vorlieferanten in der Lieferkette entsprechend als systemrelevant eingestuft werden.

Wichtig ist dabei auch, dass die Forschung, insbesondere an Impfstoffen, Arzneimitteln, analytischen Methoden und der Produktion, nicht eingeschränkt wird. Ohne intensive Forschung, ist die Entwicklung wirksamer Maßnahmen gegen Epidemien bzw. Pandemien nicht möglich. Daher sollte Forschung ebenfalls unter systemrelevant eingestuft werden.

Sicherzustellen sind ferner Produktionen und Lieferketten, die für die Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln, Hygieneartikeln, Körperpflege etc. erforderlich sind. Hierbei muss auch eine möglichst breite Zugangsmöglichkeit zu diesen Produkten für den Verbraucher im Einzelhandel aufrechterhalten bleiben.

Beispiele

Beispielhaft seien neben Arzneimitteln einschließlich Betäubungsmitteln, der Wirk-, Ausgangs- und Hilfsstoffe dafür, mit Medizinprodukten, Labordiagnostik, Hilfsmitteln sowie mit Gegenständen der persönlichen Schutzausrüstung, Produkten zur Desinfektion (§5 Abs. 2 Nr. 4 IfSG) sowie Hygieneprodukten die folgenden Tätigkeiten genannt:

- Herstellung von chemischen Produkten, die Ausgangsprodukte für die Herstellung der o.g. lebenswichtigen Güter sind, beispielsweise:
 - Organische und anorganische Grundchemikalien,
 - Spezialchemikalien,
 - Lösemittel (zum Beispiel für die Herstellung von Arzneimitteln, Impfstoffen und Desinfektionsmitteln),

- Kunststoffe (zum Beispiel für Arzneimittelverpackungen, Dosierspender, Lebensmittelverpackungen, Blutbeutel),
 - Materialien für die Herstellung und die Kennzeichnung/Beschriftung von Verpackungen für oben genannte Produkte,
 - Textilfasern, z.B. für die Herstellung von Schutzausrüstung.
- Betrieb von Chemieparks und Chemiestandorten, an denen die Herstellung der vorgenannten Produkte erfolgt, da diese Grundvoraussetzung für den jeweiligen Betrieb und die Produktion sind (zum Beispiel Energieversorgung, Abwasser- und Abluftreinigung am jeweiligen Standort). Beispiele sind die CHEMPARK-Standorte in NRW, die Chemieparks in Leuna, Brunsbüttel, Stade, Marl, Frankfurt-Höchst, Ludwigshafen, Gendorf, Burghausen, Hanau-Wolfgang und weitere.
 - Der produzierende Mittelstand der chemisch-pharmazeutischen Industrie ist ebenfalls Teil der systemrelevanten Lieferketten, welche unbedingt erhalten werden müssen.

Ansprechpartner: Verena A. Wolf, WTU / Dominik Jaensch (Rechtsabteilung)
Telefon: +49 (511) 98490-15 / +49 (69) 2556-1699
E-Mail: wolf@vci.de, jaensch@vci.de

Verband der Chemischen Industrie e.V.
Mainzer Landstraße 55, 60329 Frankfurt

- Registernummer des EU-Transparenzregisters: 15423437054-40
- Der VCI ist in der „öffentlichen Liste über die Registrierung von Verbänden und deren Vertretern“ des Deutschen Bundestags registriert.

Der VCI vertritt die wirtschaftspolitischen Interessen von rund 1.700 deutschen Chemieunternehmen und deutschen Tochterunternehmen ausländischer Konzerne gegenüber Politik, Behörden, anderen Bereichen der Wirtschaft, der Wissenschaft und den Medien. Der VCI steht für mehr als 90 Prozent der deutschen Chemie. Die Branche setzte 2019 rund 193 Milliarden Euro um und beschäftigte über 464.800 Mitarbeiter

Webseite: www.vci.de; Twitter: [@chemieverband.de](https://twitter.com/chemieverband.de)